

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling, Sophie Ramdor und Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Welche Anschlussregelung plant die Landesregierung gegebenenfalls für die Förderung von Frauenhäusern in Niedersachsen ab 2027 im Übergang zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling, Sophie Ramdor und Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 26.05.2026 - Drs. 19/10744,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 29.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wenn Frauen kurzfristig Schutz vor häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt suchen, erfolgt die Vermittlung häufig über Polizei, Beratungsstellen oder das Umfeld. Für die Aufnahme und Begleitung braucht es verfügbare Plätze, Personal, Räume, Erreichbarkeit und abgestimmte Verfahren. Träger müssen dafür Stellen besetzen, Miet- und Betriebskosten planen und Kooperationsstrukturen mit weiteren Hilfesystemen sichern. Diese Entscheidungen hängen auch von Förderbedingungen und Bewilligungszeiträumen ab.

In Niedersachsen wird die Arbeit von Frauenhäusern nach Maßgabe einer Förderrichtlinie unterstützt. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.¹ In einer Presseinformation des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wurde 2022 dargestellt, dass die Richtlinie rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde und bis Ende 2026 die Förderung u. a. von Frauenhäusern, Gewaltberatungsstellen und Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt regelt; zugleich wird dort auf ein Beteiligungsverfahren und dabei thematisierte Fragen zu Förderbedingungen hingewiesen.²

Auf Bundesebene ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Gleichzeitig sieht das Gesetz gestufte Zeitpunkte vor: Regelungen zum Rechtsanspruch treten zum 1. Januar 2032 in Kraft, während einzelne Vorgaben bereits früher greifen (u. a. § 5 ab 1. Januar 2027; Vorgaben nach § 6 spätestens bis 28. Februar 2027). Außerdem verpflichtet § 8 die Länder zu Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept, erstmals vor dem Jahr 2027; § 9 regelt u. a. das Verhältnis zum SGB VIII.³ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. empfiehlt eine Überführung der Anforderungen des GewHG in Landesrecht bis zum 31. Dezember 2026.⁴

¹ Vgl. Niedersächsisches Ministerialblatt 5324.

² https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/neue-forderrichtlinie-tritt-in-kraft-208237.html

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/gewhg/GewHG.pdf>

⁴ https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2026/DV-16-25_Empfehlungen_Umsetzung_des_Gewalthilfegesetz.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist eine ressortübergreifende und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur durch das koordinierte Zusammenwirken aller beteiligten Akteurinnen und Akteure nachhaltig bewältigt werden kann. Die Landesregierung misst diesem Themenfeld eine herausgehobene Bedeutung bei.

Ein Baustein ist die kontinuierliche Weiterentwicklung polizeilicher Maßnahmen. So hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung bereits im Dezember 2022 die polizeiliche Handreichung zum Umgang mit häuslicher Gewalt grundlegend überarbeitet und in dritter Auflage in Kraft gesetzt. Mit dieser Novellierung wurden insbesondere im Bereich des Hochrisikomanagements landesweit einheitliche Standards geschaffen. Ziel ist es, eskalierende Gewaltverläufe frühzeitig zu erkennen und schwerste Straftaten wirksam zu verhindern.

Gleichwohl zeigen anhaltend hohe Fallzahlen, dass weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Die Landesregierung begegnet dieser Herausforderung mit hoher Priorität und einem umfassenden Ansatz. Mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) wird nun zukünftig die Finanzierung der Arbeit der Beratungsstellen, aber auch der Frauenschutzeinrichtungen, rechtlich abgesichert. Zum 01.01.2027 tritt die Sicherstellungsverantwortung der Länder in Kraft.

1. Welche landesrechtlichen Grundlagen gelten aktuell für die Förderung von Frauenhäusern?

Seit dem 01.12.2022 erfolgt eine freiwillige Förderung des Landes Niedersachsen auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“.

2. Welche Regelung ist gegebenenfalls für die Förderung ab dem 1. Januar 2027 vorgesehen?

Ab Januar 2027 soll die Förderung über das „Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Landesausführungsgesetz) sowie über eine darauf beruhende Verordnung erfolgen.

3. Wann soll gegebenenfalls ein Entwurf für landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des GewHG vorliegen, und welche Meilensteine sind gegebenenfalls bis 31. Dezember 2026 geplant?

Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Ressortmitzeichnung. Es ist geplant, den Gesetzesentwurf nach der Sommerpause in den Landtag einzubringen. Der Gesetzesentwurf muss spätestens im Dezemberplenium 2026 vom Landtag verabschiedet werden, da das jeweilige Landesgesetz in allen Ländern am 01.01.2027 in Kraft treten muss.

4. Welche Finanzierungsmodelle für Frauenhäuser ab 2027 werden gegebenenfalls geprüft, und nach welchen Kriterien?

Es gibt bislang keine bundesweit einheitliche Finanzierung von Frauenhäusern. In den meisten Bundesländern werden Frauenhäuser über Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes, des Jobcenters sowie der Kommune finanziert. Weitere Finanzierungsquellen sind Spenden, Eigenmittel der Einrichtungsträger und Kostenbeteiligungen von Frauen. Die Finanzierung von Frauenhäusern in den Ländern steht schon lange in der Diskussion. Das 2025 verabschiedete GewHG trägt zur Vereinheitlichung der Strukturen bei. Eine Prüfung verschiedener Finanzierungsmodelle ist danach nicht erforderlich.

Niedersachsen hat ein gut ausgebautes flächendeckendes System mit einer großen Trägervielfalt. Hauptkriterium für die weitere Finanzierung der Frauenhäuser ist die Aufrechterhaltung dieser Struktur. Im Mittelpunkt stehen die einzelnen Opfer und eine für diese angemessene fachliche Leistung.

5. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, Leistungen für mitaufgenommene Kinder und Jugendliche künftig über die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu finanzieren, und wie soll die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgen?

Im Fall von Leistungsgewährungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen diese den Leistungen aus dem Gewalthilfegesetz vor.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII bundesgesetzlich geregelt und die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit deren Gewährung als örtliche öffentliche Träger im Rahmen des grundgesetzlich garantierten eigenen Wirkungskreises wahr. Insbesondere Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII werden im Einzelfall unter der Voraussetzung gewährt, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung durch den personensorgeberechtigten Elternteil nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Ob und in welchem Umfang im Einzelfall Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII für mit dem Personensorgeberechtigten aufgenommene Kinder und Jugendliche erforderlich sind, entscheiden somit die kommunalen Jugendämter.

Die Mitaufnahme von Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern und die dort erfolgende Gewalt Hilfe erfüllen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel nicht, sodass diese Leistungen nicht nach dem SGB VIII von den Jugendämtern zu übernehmen sind.

6. Mit welchem Finanzbedarf rechnet die Landesregierung für Frauenhäuser 2027 bis 2032 (bitte jährliche Angaben; Kostenarten und Finanzierungsquellen soweit möglich angeben)?

Die Ermittlung der Höhe des zukünftigen Finanzbedarfs für Frauenhäuser ist noch nicht abgeschlossen. Aktuell geht die Landesregierung für die Umsetzung des GewHG von einem sukzessiv steigenden Finanzbedarf im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen aus. Hierzu zählen insbesondere Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Beratungs- und Interventionsstellen (BISS).

7. Welche Übergangsregelungen sind gegebenenfalls für den Zeitraum ab 1. Januar 2027 bis zum Wirksamwerden neuer Landesregelungen vorgesehen?

Das GewHG sieht keine Übergangsregelungen vor.

8. Welche Förderbedingungen plant die Landesregierung gegebenenfalls ab 2027, und wird eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer geprüft (einschließlich Ausnahmen)?

Die Landesregierung plant, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sicherzustellen. Hierzu gehören neben der Sicherstellung der Schutz- und Beratungsangebote auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Frauen. Gefördert werden Träger, deren Einrichtungen diese Aufgaben wahrnehmen.

Eine gesetzliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer ist im Landesausführungsgesetz nicht geplant.

9. Welche Informationen stellt die Landesregierung den Trägern gegebenenfalls bis Ende 2026 bereit?

Im Internet hat das Land FAQ's für die Träger und Interessierte eingestellt.⁵ Die FAQ werden fortlaufend und bedarfsbezogen aktualisiert. Auf der fachlichen Ebene werden sowohl die Frauenhäuser als auch die Sprecherinnen der BISS, der Gewaltberatungsstellen, der Vorstand der Gleichstellungsbeauftragten und der des Landesfrauenrates sowie die Träger der Opfer von sexueller Gewalt und Menschenhandel fortlaufend informiert. Auch mit den kommunalen Spitzenverbänden und Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen steht das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in einem regelmäßigen Austausch.

⁵ Siehe: <https://www.gewaltschutz-niedersachsen.de/aktuelles>.